Zeitpunkte an treten alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Ellstätter.

5. Etatgesetz.

Gesetz über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben
vom 22. Mai 1882 (G u VBl S 155),
in der durch das Gesetz vom 24. Juli 1888 (G u VBl S 510) bewirkten und im G u VBl 1888 S 518 bekannt gegebenen Fassung.

Friedrich von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.
Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Art 1.
Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

(1.) Das Staatsbudget (§ 55 der Verfassungsurkunde)[1] besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.[2]

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.